

# MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

5. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 4. November 1952

Nummer 87

## Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

- A. Landesregierung.
- B. Ministerpräsident — Staatskanzlei —.
- C. Innenminister.
  - I. Verfassung und Verwaltung: RdErl. 16. 10. 1952, Neuordnung des Paßwesens. S. 1555.
- D. Finanzminister.
- E. Minister für Wirtschaft und Verkehr.

- F. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.
- G. Arbeitsminister.
- H. Sozialminister.
- J. Kultusminister.
- K. Minister für Wiederaufbau.
- L. Justizminister.

1952 S. 1555  
aufgeh.  
1956 S. 2005

## C. Innenminister

### I. Verfassung und Verwaltung

#### Neuordnung des Paßwesens \*)

RdErl. d. Innenministers v. 16. 10. 1952 —  
I 13—38 Nr. 1351/52

### I. Rechtsgrundlagen

- a) Gesetz über das Paßwesen vom 4. März 1952 (BGBI. I S. 290),
- b) Verordnung über Reiseausweise als Paßersatz und über die Befreiung vom Paß- und Sichtvermerkszwang vom 17. Mai 1952 (BGBI. I S. 295),
- c) Allgemeine Verwaltungsvorschriften zur Ausführung des Paßgesetzes vom 15. August 1952 (BArz. Nr. 164 vom 26. August 1952 S. 1).

Eine Zusammenstellung dieser Vorschriften sowie das Rundschreiben des Bundesministers des Innern vom 31. Mai 1952 — 6203 A — 486/52 — sind im GMBI. 1952 S. 223—234 veröffentlicht und diesem Erl. als Anlagen 1—4 beigefügt.

Bis zum Erlaß einer neuen Paßgebührenordnung ist die Paßgebührenverordnung vom 28. Juni 1932 (RGBl. I S. 341) anzuwenden. Bisher ergangene Erl. sind, soweit sie obigen Vorschriften entgegenstehen, gegenstandslos geworden, im übrigen bei Durchführung der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften ergänzend heranzuziehen.

### II. Paß- und Sichtvermerksbehörden (§ 10 des Paßgesetzes)

Bis zur anderweitigen in Vorbereitung befindlichen landesrechtlichen Regelung nehmen die mit RdErl. vom 4. Dezember 1950 — I 13—38 Nr. 328/50 — (MBI. NW. S. 1113) bestellten Behörden die Aufgaben der Paß- und Sichtvermerksbehörden wahr.

### III. Erläuterungen zu den Allgemeinen Verwaltungsvorschriften

1. Zu § 1: Die Paßbehörden sollen auf Grund ihrer persönlichen und örtlichen Kenntnis unter eigener Verantwortung entscheiden, ob die Voraussetzungen für die Ausstellung eines Passes vorliegen. Die Beteiligung oder Anhörung anderer Dienststellen wird sich in der Regel auf die Fälle zu beschränken haben, in denen die Paßbehörde die erforderlichen Feststellungen nicht treffen kann. Das gilt auch für die mit RdErl. vom 4. Januar 1951 — I 13—38 Nr. 2356/50 — und vom 2. April 1951 — IV A 2 II b — 41.50 — 73 I / I 13—38 Nr. 467 angeordnete Beteiligung der Polizeibehörden.

\*) Sonderdrucke dieses RdErl. können bei Bestellung bis zum 25. 11. 1952 durch die August Bagel Verlag GmbH, Düsseldorf, Grafenberger Allee 98, bezogen werden. Sammelbestellungen erwünscht.

2. Zu § 6: Staatsangehörigkeitsbehörden sind die Regierungspräsidenten.

3. Zu § 11: Die Einholung der Einwilligung ist grundsätzlich Sache der Paßbehörde, die den Paß ausstellt. Aus Sicherheitsgründen ist es unstatthaft, die Einholung dieser Einwilligung in Form einer Unbedenklichkeitsbescheinigung den Paßbewerbern zu überlassen. Gegebenenfalls von Paßbewerbern angeforderte Einwilligungen sind diesen nicht auszuhändigen, sondern der Paßbehörde, bei der die Ausstellung des Passes beantragt wurde, auf dem Postwege zu übersenden bzw. dieser etwaige Versagungsgründe mitzuteilen.

Wenn der Paßbewerber der Paßbehörde als unbedingt zuverlässig bekannt ist, kann im Dringlichkeitsfall von obigem Grundsatz abweichen werden.

4. Zu § 12: Im Land Nordrhein-Westfalen treten an die Stelle der „Polizeidienststelle“ die im RdErl. vom 23. Juni 1951 — I 13—38 Nr. 907/51 — (MBI. NW. S. 765) genannten Verwaltungen.

5. Zu § 15: Auf Abschn. II Ziff. 3 des RdErl. vom 17. September 1952 — I 13—38 Nr. 1351/52 — I 13—44 Nr. 469/51 — wird hingewiesen. Eine Ablehnung kann in diesen Fällen nur mit der Begründung gemäß § 7 Abs. 1 a des Paßgesetzes erfolgen. Glaubt die Paßbehörde, die Tatsache einer Mitgliedschaft zu einer der genannten Organisationen allein nicht als hinreichenden Grund zur Ablehnung ansehen zu können, so ist nach dem letzten Satz der Ziff. 3 Abschn. II obigen RdErl. zu verfahren.

6. Zu § 18: Hinsichtlich der Meldung des Verlustes eines Reisepasses wird auf den RdErl. vom 21. August 1952 — I 13—38 Nr. 1210/52 — (MBI. NW. S. 1064) verwiesen.

7. Zu § 20: Abschn. XVIII der „Bestimmungen über die Behandlung von Paßangelegenheiten durch die deutschen Behörden“ ist, soweit die Geltungsdauer eines Reisepasses grundsätzlich auf zwei Jahre beschränkt wurde, gegenstandslos.

Künftig werden Reisepässe, wenn nicht besondere Gründe — oder Vorschriften über die Ausstellung von Paßersatzpapieren — entgegenstehen, für die Dauer von 5 Jahren ausgestellt.

8. Zu § 28 Wegen der Ausstellung von Reiseausweisen und § 43: auf Grund des Londoner Abkommens vom 15. Oktober 1946 an heimatlose Ausländer — Gesetz über die Rechtsstellung heimatloser Ausländer vom 25. April 1951 (BGBl. I S. 269) — und an sonstige nichtdeutsche Flüchtlinge verweise ich auf meine RdErl. vom 16. Juni 1952 und 19. Juli 1952 — I 13—38 Nr. 820/51.
9. Zu § 55: Bei Erteilung von Wiedereinreisesichtvermerken an Ausländer, die nur zum vorübergehenden Aufenthalt in Deutschland zugelassen sind, ist mein RdErl. vom 16. September 1952 — I 13—38 Nr. 219/52 zu beachten.
10. Zu § 63 Reisefristen sind ggf. im Einreisesichtvermerk Abs. 1: unter der Nutzungsfrist und im Durchreisesichtvermerk auf der linken Seite des Vordrucks eingetragen. Sie werden stets aus besonders wichtigen Gründen vermerkt (vgl. § 54 Abs. 2). Beabsichtigt ein Ausländer über eine solche Frist hinaus in Deutschland zu bleiben, so hat er das grundsätzlich nach seiner Wiederausreise bei der zuständigen deutschen Vertretung im Ausland oder in Ländern, in denen eine deutsche Vertretung noch nicht besteht, bei dem zuständigen alliierten Permit Office neu zu beantragen. Der Einreisesichtvermerk wird alsdann nach vorheriger Zustimmung der für die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis zuständigen inländischen Behörde erteilt.
- Zu § 63 Abs. 3: Es ist wiederholt festgestellt worden, daß gebührenfreie Durchreisesichtvermerke — vgl. RdErl. vom 31. März 1952 — I 13—38 Nr. 515/52 (MBI. NW. S. 349) — mißbräuchlich benutzt wurden. In diesen Fällen hatten die Ausländer einen Durchreisesichtvermerk zum Zwecke der Durchreise beantragt und erhalten, ihn aber tatsächlich zur Einreise benutzt. Wo solche offensichtlich nur zum Zwecke der Gebührenhinterziehung erfolgte Mißbräuche festgestellt werden, ist die Gebühr für einen Einreisesichtvermerk nachzuverheben und die Bestrafung gemäß § 11 Abs. 1 Ziff. 4 des Paßgesetzes zu veranlassen.
- Zu § 63 Abs. 5: Wenn im Einzelfall von der Regel (vgl. zu § 63 Abs. 1) abgewichen werden soll, ist vor Erteilung der Aufenthaltserlaubnis eine Stellungnahme derjenigen Sichtvermerksbehörde einzuholen, welche die Reisezeit gesetzt hat.

#### IV. Kleiner Grenzverkehr (§ 5 des Paßgesetzes)

1. Eine Änderung der mit RdErl. vom 12. Juni 1951 — I 13—41 Nr. 189/51 eingeführten Ausweise für den Kleinen Grenzverkehr ist zur Zeit nicht beabsichtigt. Die Befreiung vom Erfordernis des Sichtvermerks wird auf Gegenseitigkeitsbasis angestrebt.
2. Die Regierungspräsidenten in Aachen und Düsseldorf werden ermächtigt, die bisher von ihnen vorgenommene Sichtvermerkserteilung im Kleinen Grenzverkehr auf die Sichtvermerksbehörden in der Kreisstufe zu übertragen, falls dies für zweckmäßig erachtet wird. Dabei ist gegebenenfalls Vorsorge zu treffen, daß unbillige Verzögerungen in der Ausgabe von Grenzausweisen sowie Störungen in dem gut eingespielten Gegenseitigkeitsverkehr mit den belgischen bzw. holändischen Sichtvermerksbehörden vermieden werden.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster,  
Stadt- und Landkreisverwaltungen des Landes Nordrhein-Westfalen.

**Gesetz über das Paßwesen**  
Vom 4. März 1952<sup>1)</sup>

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Ausländer, die in das Gebiet des Geltungsbereiches des Grundgesetzes (einschließlich des Gebietes des Landes Berlin) einreisen oder dieses Gebiet verlassen, und Deutsche, die dieses Gebiet über eine Auslandsgrenze verlassen oder betreten, sind verpflichtet, sich durch einen Paß über ihre Person auszuweisen.

<sup>1)</sup> Verkündet im Bundesgesetzbl. I S. 290 am 16. 5. 1952.

**Anlage 1**

§ 2

Jeder Ausländer, der sich im Gebiet des Geltungsbereiches des Grundgesetzes (einschließlich des Gebietes des Landes Berlin) aufhält und der deutschen Gerichtsbarkeit unterliegt, ist verpflichtet, sich durch einen gültigen Paß über seine Person auszuweisen.

§ 3

(1) Für besondere Fälle kann der Bundesminister des Innern durch Rechtsverordnung auch andere amtliche Ausweispapiere (Paßersatz) als genügenden Ausweis für den Grenzübergang (§ 1) und den Aufenthalt im Gebiet des Geltungsbereiches des Grundgesetzes (§ 2) — einschließlich des Gebietes des Landes Berlin — allgemein zulassen oder Befreiung von dem Paßzwang (§ 1) allgemein gewähren.

(2) Der Bundesminister des Innern kann durch Rechtsverordnung anordnen, daß Ausländer zum Betreten oder Verlassen des Gebietes des Geltungsbereiches des Grundgesetzes (einschließlich des Gebietes des Landes Berlin) eines Sichtvermerks der zuständigen Behörde bedürfen.

(3) Die Bestimmungen der §§ 7, 8 finden auf ein als Paßersatz ausgestelltes amtliches Ausweispapier entsprechende Anwendung.

§ 4

Die Bundesregierung kann, wenn die Beziehungen zu ausländischen Staaten es erfordern, durch Einzelweisungen Ausnahmen von den Vorschriften der §§ 1 und 2 anordnen. Sie kann ferner, wenn die öffentliche Sicherheit oder die freiheitliche demokratische Grundordnung gefährdet ist, Einzelweisungen über die Sperrung der Ein- und Ausreise sowie über die Ausstellung von Pässen und Sichtvermerken erteilen.

§ 5

Für Grenzbezirke an der Auslandsgrenze des Bundes, insbesondere für Zwecke des kleinen Grenzverkehrs und des Ausflugsverkehrs können die Landesregierungen durch Rechtsverordnung den Grenzübergang mit anderen Ausweisen als Pässen gestatten und gegebenenfalls Befreiung von dem Erfordernis des Sichtvermerks gewähren.

§ 6

(1) Deutsche Pässer werden nur Deutschen im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ausgestellt.

(2) Der Paßbewerber hat auf Verlangen der für die Bearbeitung des Paßantrages zuständigen Behörden nachzuweisen, daß er die Voraussetzungen des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes erfüllt. Er hat auf Erfordern dieser Behörden persönlich zu erscheinen.

§ 7

(1) Der Paß ist zu versagen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß

- a) der Antragsteller als Inhaber eines Passes die innere oder die äußere Sicherheit oder sonstige erhebliche Belange der Bundesrepublik Deutschland oder eines deutschen Landes gefährdet;
- b) der Paßbewerber sich einer Strafverfolgung oder Strafvollstreckung, die im Inland gegen ihn schwelt, entziehen will;
- c) der Paßbewerber sich seinen steuerlichen Verpflichtungen entziehen oder die Zoll- und Devisenvorschriften übertreten oder umgehen will;
- d) der Paßbewerber sich einer gesetzlichen Unterhaltpflicht entziehen will;
- e) der Paßbewerber in fremde Heeresdienste eintreten will.

(2) Der Paß ist ferner zu versagen, wenn

- a) der Paßbewerber einem an ihn ergangenen Ersuchen gemäß § 6 Abs. 2 nicht in angemessener Frist nachkommt;
- b) bei unverheirateten Minderjährigen nicht die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters zur Ausstellung des Passes beigebracht wird;
- c) bei Auswanderung von Mädchen unter 18 Jahren nicht die gemäß § 9 der Verordnung gegen Mißstände im Auswanderungswesen vom 14. Februar 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 107) erforderliche Genehmigung des Vormundschaftsgerichts vorgelegt wird.

(3) Ein Paß zur Rückkehr in das Gebiet des Geltungsbereiches des Grundgesetzes (einschließlich des Gebietes des Landes Berlin) darf außer in den Fällen des Absatzes 2 Buchstabe a nicht versagt werden.

§ 8

Ein Paß kann dem Inhaber entzogen werden, wenn Tatsachen bekannt werden, die gemäß § 7 die Versagung der Ausstellung des Passes rechtfertigen würden.

§ 9

(1) Für die Erteilung eines Sichtvermerks und für die Ungültigkeitserklärung eines erteilten Sichtvermerks finden die §§ 7 und 8 entsprechende Anwendung.

(2) Die Erteilung eines Sichtvermerks ist außerdem zu versagen, a) wenn der Sichtvermerksbewerber aus dem Gebiet des Geltungsbereiches des Grundgesetzes (einschließlich des Gebietes des Landes Berlin) oder dem Gebiet eines deutschen Landes ausgewiesen ist, es sei denn, daß die Behörde, welche die Ausweisung verfügt hat, der Erteilung des Sichtvermerks zugestimmt hat;

- b) wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß der Sichtvermerksbewerber nicht über genügende Mittel zur Besteitung seines Lebensunterhaltes im Inland verfügt;
- c) wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß der Aufenthalt des Sichtvermerksbewerbers im Gebiet des Geltungsbereiches des Grundgesetzes (einschließlich des Gebietes des Landes Berlin) die öffentliche Gesundheit oder Sittlichkeit gefährdet;
- d) wenn der Sichtvermerksbewerber für seinen Aufenthalt im Gebiet des Geltungsbereiches des Grundgesetzes (einschließlich des Gebietes des Landes Berlin) oder in einem deutschen Lande einer besonderen Aufenthaltserlaubnis bedarf, nicht im Besitz dieser Genehmigung der zuständigen deutschen Behörde ist;

## e) wenn bei Durchreisen

- aa) der Einreisesichtvermerk des Zielstaates und die Durchreisesichtvermerke der Zwischenstaaten zwischen dem Gebiet des Geltungsbereiches des Grundgesetzes (einschließlich des Gebietes des Landes Berlin) und dem Zielstaate nicht vorgelegt werden, es sei denn, daß der Sichtvermerksbewerber in diesen Staaten für die Einreise oder Durchreise eines Sichtvermerks nicht bedarf, oder daß die nachträgliche Erlangung des für diese Staaten erforderlichen Einreise- oder Durchreisesichtvermerks sichergestellt ist;
- bb) Tatsachen die die Vermutung rechtfertigen, daß der Sichtvermerksbewerber den Durchreisesichtvermerk benutzen will, um im Gebiet des Geltungsbereiches des Grundgesetzes (einschließlich des Gebietes des Landes Berlin) zu verbleiben.

(3) Die Erteilung eines Sichtvermerks an einen Ausländer durch die Sichtvermerksbehörden im Ausland kann von der Gestellung von Bürgen oder der Hinterlegung einer Sicherheit abhängig gemacht werden.

## § 10

(1) Für die Ausstellung von Pässen (Sichtvermerken) sind die Paßbehörden zuständig. Die Paßbehörden sind ferner zuständig für die Versagung und Entziehung von Pässen und die Ungültigkeitserklärung eines erteilten Sichtvermerks. Paßbehörde für die Ausstellung von Dienst-, Ministerial- und Diplomatenpässen ist das Auswärtige Amt.

(2) Paßbehörden im Ausland sind die vom Auswärtigen Amt ermächtigten Auslandsvertretungen.

## § 11

(1) Mit Geldstrafe oder Gefängnis bis zu einem Jahr wird bestraft, wer vorsätzlich

1. den Vorschriften der §§ 1 oder 2 oder den auf Grund des § 3 Abs. 1 oder 2 erlassenen Rechtsverordnungen zuwiderhandelt;
2. von den Reisezielen oder Reisewegen abweicht oder die Reisefristen überschreitet, die ihm als Ausländer in einer für das Überschreiten der Grenze des Gebietes des Geltungsbereiches des Grundgesetzes (einschließlich des Gebietes des Landes Berlin) oder für den Aufenthalt innerhalb dieses Gebietes erforderlichen oder bestimmten Urkunde vorgeschrieben sind;
3. als gesetzlicher Vertreter eines Ausländers es unterläßt, für die von ihm vertretene Person die erforderlichen Ausweise zu beschaffen oder vorzulegen;
4. unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder benutzt, um für sich oder einen anderen Urkunden, die zum Ausweis einer Person für den Übertritt als Deutscher über eine Auslandsgrenze oder als Ausländer für den Übertritt über eine Grenze des Gebietes des Geltungsbereiches des Grundgesetzes (einschließlich des Gebietes des Landes Berlin) bestimmt sind, oder Sichtvermerke oder sonstige Eintragungen in diese Urkunden zu erschleichen oder zu beschaffen;
5. von einer Urkunde, die er sich unter den Voraussetzungen der Nummer 4 verschafft hat, Gebrauch macht.

(2) Der Versuch ist strafbar.

(3) In den Fällen des Absatzes 1 Nummern 1 und 2 ist auch die fahrlässige Zu widerhandlung strafbar. In diesen Fällen ist auf Haft oder Geldstrafe bis zu 150 Deutsche Mark zu erkennen.

## § 12

(1) Mit einer Geldbuße von drei bis eintausend Deutsche Mark kann belegt werden, wer vorsätzlich

1. als Deutscher eine Auslandsgrenze des Gebietes des Geltungsbereiches des Grundgesetzes (einschließlich des Gebietes des Landes Berlin) oder als Ausländer die Grenze dieses Gebietes an anderen Stellen als den zugelassenen Grenzübergängen oder außerhalb der festgesetzten Verkehrsstunden überschreitet;
2. sich bei dem Grenzübertritt oder bei der sonst stattfindenden Paß- oder Ausweisnachschau der amtlichen Prüfung entzieht;
3. abgesehen von den in den Nummern 1 und 2 bezeichneten Fällen den zur Überwachung des Grenzverkehrs von der zuständigen Behörde erlassenen und öffentlich bekanntgemachten Anordnungen zuwiderhandelt;
4. unbefugt mehrere deutsche Pässe oder andere als Paßersatz zugelassene Urkunden sich ausstellen läßt oder benutzt;
5. abgesehen von den in § 11 Abs. 1 Nr. 2 bezeichneten Fällen den Auflagen zuwiderhandelt, die ihm in einer zum Grenzübertritt erforderlichen Urkunde oder bei der Ausstellung, Änderung oder Ergänzung einer solchen Urkunde oder beim Grenzübertritt erteilt worden sind.

(2) In besonders schweren Fällen kann die Geldbuße auf zehntausend Deutsche Mark erhöht werden.

(3) In den Fällen des Absatzes 1 Nummern 1 und 2 kann wegen des Versuchs eine Geldbuße festgesetzt werden.

(4) §§ 22 Abs. 2 Satz 2, 27, 28, 29 Abs. 2, 30 bis 32 des Gesetzes zur Vereinfachung des Wirtschaftsstrafrechts vom 26. Juli 1949 (WiGBI. S. 193) in der Fassung des Gesetzes vom 30. März 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 223) gelten entsprechend.

(5) Für das Verfahren gelten die §§ 55 Abs. 1, 57, 66 bis 101 des Wirtschaftsstrafgesetzes entsprechend.

## § 13

Die Bundesregierung wird ermächtigt, mit Zustimmung des Bundesrates Rechtsverordnungen über die Gebühren für die Ausfertigung von Pässen, sonstigen Reisepapieren und Sichtvermerken zu erlassen.

## § 14

Dieses Gesetz sowie die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen und zu erlassenden Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften gelten auch im Land Berlin, wenn es gemäß Artikel 87 Abs. 2 seiner Verfassung die Anwendung dieses Gesetzes beschlossen hat.

## § 15

- (1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.
  - (2) Gleichzeitig treten außer Kraft:
    - a) das Gesetz über das Paßwesen vom 12. Oktober 1867 (Bundesgesetzbl. S. 33) in der Fassung des Gesetzes vom 5. November 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 1077);
    - b) die Verordnung über die Abänderung der Verordnung vom 21. Juni 1916, betreffend anderweitige Regelung der Paßpflicht (Reichsgesetzbl. S. 599) vom 10. Juni 1919 (Reichsgesetzbl. S. 516);
    - c) die Bekanntmachung zur Ausführung der Paßverordnung (Paßbekanntmachung) vom 7. Juni 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 257);
    - d) die Paßstrafverordnung vom 27. Mai 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 348)
  - und die auf das Paßwesen bezüglichen Vorschriften
  - e) des Gesetzes über das Paß-, das Ausländerpolizei- und das Meldewesen sowie über das Ausweiswesen vom 11. Mai 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 589);
  - f) der Verordnung über den Paß- und Sichtvermerkszwang sowie über den Ausweiszwang vom 10. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1739);
  - g) der Verordnung zur Ergänzung der Verordnung über den Paß- und Sichtvermerkszwang sowie über den Ausweiszwang vom 20. Juli 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 1008)
- sowie die auf Grund der vorstehenden Bestimmungen erlassenen Verwaltungsvorschriften.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 4. März 1952.

Der Bundespräsident

Theodor Heuss

Der Bundeskanzler

Adenauer

Der Bundesminister des Innern

Dr. Lehr

## Anlage 2

Verordnung über Reiseausweise als Paßersatz  
und über die Befreiung vom Paß- und Sichtvermerkszwang  
Vom 17. Mai 1952<sup>1)</sup>

Auf Grund des § 3 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über das Paßwesen (Paßgesetz) vom 4. März 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 290 — GMBl. S. 223 —) wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

## § 1

(1) Als Paßersatz werden für den Grenzübertritt (§ 1 des Paßgesetzes) und den Aufenthalt von Ausländern (§ 2 des Paßgesetzes) im Gebiet des Geltungsbereiches des Grundgesetzes (einschließlich des Gebietes des Landes Berlin) zugelassen:

1. Sammellisten für den gemeinschaftlichen Grenzübertritt;
2. Kinderausweise für deutsche und ausländische Kinder unter 10 Jahren ohne Lichtbild und für Kinder über 10 bis 15 Jahren mit Lichtbild;
3. Seefahrtbücher;
4. Ausweise für Binnenschiffer und deren Familienangehörige für die Flussfahrt auf dem Rhein (Passierscheine für Rheinschiffer) und der Donau (Passierscheine für Donauschiffer);
5. Ausweise, die auf Grund von Abkommen oder von den hierfür zuständigen Dienststellen für den kleinen Grenzverkehr und den Touristenverkehr ausgestellt werden;
6. Landgangsausweise für nichtdeutsche Besatzungsmitglieder eines in der See- oder Küstenschiffahrt oder in der Rhein-Seeschiffahrt verkehrenden Schiffes und Landgangsausweise für nichtdeutsche Fahrgäste dieser Schiffe mit der Maßgabe, daß die Inhaber dieser Ausweise sich nur während der Liegezeit des Schiffes in dem Gebiet des angelaufenen deutschen Hafenortes aufhalten dürfen;
7. Sonderausweise für Flüchtlinge
  - a) aus der Zeit vor dem zweiten Weltkrieg, ausgestellt auf Grund der Vereinbarungen vom 5. Juli 1922, 31. Mai 1924, 12. Mai 1926, 30. Juni 1928 und 30. Juli 1935, oder auf Grund des Abkommens vom 28. Oktober 1933;
  - b) ausgestellt auf Grund des Londoner Abkommens betreffend Reiseausweise für Flüchtlinge vom 15. Oktober 1946 (Bekanntmachung vom 19. Juli 1951 — Bundesgesetzbl. II S. 160),
  - c) ausgestellt auf Grund der Internationalen Konvention über die Rechtsstellung von Flüchtlingen vom 28. Juli 1951;
8. Lizenzen für Flugliniengesellschaften mit der Maßgabe, daß sich der Lizenzinhaber auf dem Flughafen, auf dem das Flugzeug seinen Flug beendet hat, oder innerhalb der an dem Flughafen angenden Städte aufhält und in dem gleichen Flugzeug oder in dem nächsten flugplanmäßigen Flugzeug seiner Gesellschaft wieder abfliegt;
9. Durchlaßscheine (laissez-passer), die von den Vereinten Nationen (UNO) ausgestellt sind;
10. von außerdeutschen Staaten ausgestellte Personen- und Reiseausweise für Personen ohne Staatsangehörigkeit oder mit zweifelhafter Staatsangehörigkeit (titres d'identité et de voyage pour personnes sans nationalité ou de nationalité douteuse), sowie die vorläufigen Reiseausweise (Temporary Travel Documents) und die mit Zustimmung des Bundesministers des Innern ausgestellten Reiseausweise.

<sup>1)</sup> Verkündet im Bundesgesetzbl. I S. 295 am 17. 5. 1952.

(2) Der Geltungsbereich der Reiseausweise in Absatz 1 ist auf den in den Reiseausweisen angegebenen oder sich aus den ergänzenden Sonderbestimmungen ergebenden Bereich beschränkt.

§ 2

Vom Paßzwang (§ 1 des Gesetzes) sind befreit:

1. das Recht der Exterritorialität genießende, bei einer in Deutschland akkreditierten diplomatischen Vertretung tätige Personen;
2. die konsularischen Vertreter, die in Deutschland das Exequatur besitzen;
3. die Familienangehörigen der unter Nummern 1 und 2 genannten Personen;
4. die Besatzungsmitglieder und die Reisenden auf Schiffen der See- oder Küstenschiffahrt im Durchgangsverkehr vom Ausland über deutsche Häfen nach dem Ausland, wenn sie das Schiff nicht verlassen;
5. die deutschen Besatzungsmitglieder und die deutschen Reisenden auf deutschen Schiffen der See- oder Küstenschiffahrt, die den Verkehr zwischen deutschen Häfen vermitteln, und die deutschen Besatzungsmitglieder der Fischereifahrzeuge und Sportfahrzeuge in der See- oder Küstenschiffahrt, wenn ein Landgang im Ausland nicht vorgesehen ist oder beim Anlaufen eines ausländischen Hafens das Schiff nicht verlassen wird;
6. die deutschen Lotsen in der See- oder Küstenschiffahrt, die in oder zur Ausübung ihres Berufes die Auslandsgrenze überschreiten, wenn sie sich beim Grenzübergang durch amtliche Papiere über ihre Person, ihre Lotseneigenschaft und den Reisezweck ausweisen;
7. im Ausland ansässige deutsche Versorgungsberechtigte (Ruhegehaltsempfänger, Rentenempfänger), wenn sie von der zuständigen Behörde geladen sind und sich mit der in der Vorladung bezeichneten Person als personengleich ausweisen, für die Ein- und Wiederausreise.

§ 3

(1) Ausländer bedürfen zur Einreise in das Gebiet des Geltungsbereichs des Grundgesetzes (einschließlich des Gebietes des Landes Berlin) eines Sichtvermerks der zuständigen Behörde, soweit sie nicht Befreiung vom Paßzwang gemäß § 2 in Verbindung mit § 4 Abs. 2 genießen.

(2) Keines Sichtvermerks bedürfen

- a) die Inhaber von Ausweisen, die auf Grund des Londoner Abkommens vom 15. Oktober 1946 von einer deutschen Behörde ausgestellt sind;
- b) die Inhaber der Grenzausweise, die auf Grund von Vereinbarungen oder von den hierfür zuständigen Dienststellen für den kleinen Grenzverkehr und den Touristenverkehr ausgestellt werden;
- c) die Inhaber von Landgangsausweisen (§ 1 Ziff. 6) und
- d) Kinder unter 15 Jahren.

§ 4

(1) Ausländische Reiseausweise der in § 1 Abs. 1 Ziff. 1 bis 3 bezeichneten Art werden als Paßersatz anerkannt, wenn die Gegenseitigkeit als gewährleistet angesehen werden kann.

(2) Die Befreiung vom Paßzwang (§ 2) findet auf Ausländer Anwendung, wenn die Gegenseitigkeit als gewährleistet angesehen werden kann oder die Befreiung vertraglich vereinbart ist.

§ 5

Diese Verordnung tritt am 17. Mai 1952 in Kraft.

Bonn, den 17. Mai 1952.

Der Bundesminister des Innern  
Dr. Lehr

Anlage 3

Paßwesen

— RdSchr. d. BMdI. v. 31. 5. 1952 — 6203 A — 486/52 —

Das Gesetz über das Paßwesen vom 4. März 1952 ist nunmehr in dem am 16. Mai 1952 ausgegebenen Bundesgesetzblatt (Teil I, S. 290) verkündet worden. Gleichzeitig mit ihm ist auch die von mir gemäß § 3 des Gesetzes mit Zustimmung des Bundesrates erlassene Verordnung über Reiseausweise als Paßersatz und über die Befreiung vom Paß- und Sichtvermerkszwang (Bundesgesetzbl. I S. 293) in Kraft getreten. Damit ist das bisher auf der Paßverordnung vom 10. Juni 1919 (RGBI. S. 516) beruhende Paßwesen der Bundesrepublik auf eine neue gesetzliche Grundlage gestellt worden.

Materiell unterscheiden sich die neuen Vorschriften von den bisherigen nicht wesentlich. Es wird jedoch dem von der Weimarer Verfassung abweichenden Verhältnis zwischen dem Bund und den Ländern Rechnung getragen und der rechtsstaatliche Charakter der neuen Regelung dadurch unterstrichen, daß die bisher lediglich in der vom Reichsminister des Innern erlassenen Paßbekanntmachung vom 7. Juni 1932 geregelte Versagung (Entziehung) von Pässen und Sichtvermerken in das Gesetz aufgenommen worden ist.

Paßgrenze ist für Deutsche gemäß § 1 des Gesetzes nunmehr nicht die Grenze des Reichsgebietes sondern die Auslandsgrenze des Geltungsbereiches des Grundgesetzes (einschließlich des Gebietes des Landes Berlin), für Auländer dagegen Paßgrenze und gemäß § 3 der oben erwähnten Verordnung über Reiseausweise usw. auch Sichtvermerksgrenze jede Grenze des Gebietes des Geltungsbereiches des Grundgesetzes (einschl. des Gebietes des Landes Berlin).

Die bisherigen sehr strengen Strafbestimmungen der Paßstrafverordnung vom 27. Mai 1942 (RGBI. I, S. 348) sind im Gesetz wesentlich gemildert worden. Auch werden leidtere Verstöße gemäß § 12 des Gesetzes nur mit Geldbuße als Ordnungswidrigkeit geahndet. In Abs. 4 dieses Paragraphen werden eine Reihe von Bestimmungen des Gesetzes zur Vereinfachung des Wirtschaftsstrafrechts vom 26. Juli 1949 (WiGBI. S. 193) in der Fassung des Gesetzes vom 29. März 1950 (Bundesgesetzbl. S. 78) als entsprechend geltend bezeichnet. Auch finden

gemäß Abs. 5 dieses Paragraphen für das Verfahren die entsprechenden Bestimmungen des Wirtschaftsstrafgesetzes Anwendung. Im übrigen sind nunmehr an Stelle vorstehender Bestimmungen die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 25. März 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 177) und die Vorschriften des Gesetzes zur Änderung und Verlängerung des Wirtschaftsstrafgesetzes vom 25. März 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 188) in der Neufassung des Gesetzes zur Vereinfachung des Wirtschaftsstrafrechts (Wirtschaftsstrafgesetz) vom 25. März 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 189) anzuwenden.

Nachdem auf Grund des Gesetzes über den Bundesgrenzschutz und die Einrichtung von Bundesgrenzschutzbehörden vom 16. März 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 201) ein bundeseigener Paßkontrolldienst geschaffen worden ist, bestimme ich entsprechend § 73 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 25. 3. 1952 (Bundesgesetzbl. S. 177) die vorläufig errichteten Paßkontrollämter als zuständige Verwaltungsbehörden im Sinne des Gesetzes vom 25. März 1952.

Durch § 15 des Gesetzes werden die bisherigen Paßbestimmungen außer Kraft gesetzt, insbesondere auch die Paßbekanntmachung vom 7. Juni 1932. Soweit diese Rechtsnormen enthält, sind diese durch entsprechende Vorschriften des Gesetzes ersetzt worden.

Im übrigen wird die Paßbekanntmachung durch allgemeine Verwaltungsvorschriften der Bundesregierung gemäß Artikel 84 Abs. 1 des Grundgesetzes ersetzt werden. Diese Vorschriften der Bundesregierung haben bereits die Zustimmung des Bundesrates erhalten und werden demnächst veröffentlicht werden. Ich bitte, in der Zwischenzeit nach den bisherigen Bestimmungen zu verfahren.

Noch nicht aufgehoben ist die Paßgebührenverordnung vom 28. Juni 1932 (RGBI. I S. 341). Nach dieser sind bis zum Erlaß einer neuen Paßgebührenverordnung, die z. Zt. dem Bundesrat zur Zustimmung vorliegt, die Paßgebühren zu erheben.

Anlage 4

1952 S. 1562 Allgemeine Verwaltungsvorschriften  
geänd. d. zur Ausführung des Paßgesetzes  
1954 S. 676 Vom 15. August 1952<sup>1</sup>

Auf Grund des Artikels 84 Abs. 2 des Grundgesetzes erläßt die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates folgende allgemeine Verwaltungsvorschriften:

A	1952 S. 1562
Allgemeine Bestimmungen	aufgeh.
§ 1	1956 S. 2005

(1) Bei dem Paß handelt es sich um eine Urkunde, die nicht nur international als Ausweis über die Person des Paßinhabers allgemein anerkannt wird, sondern die darüber hinaus als Unterlage für eine Reihe wichtiger Entscheidungen über die Behandlung der Person des Paßinhabers und seiner persönlichen Angelegenheiten dient. Dabei ist allerdings im Auge zu behalten, daß der Paß weder eine die Staatsangehörigkeit begründende Urkunde ist, noch einen Nachweis für die Staatsangehörigkeit darstellt. Er begründet lediglich eine widerlegbare Vermutung für die Staatsangehörigkeit des Inhabers. Der Inhaber hat ohne weitere Nachprüfung nach internationalem Brauch Anspruch auf den Schutz der konsularischen und diplomatischen Vertretungen seines Landes.

(2) Die Bedeutung, die dem Paß beizumessen ist, bedingt, daß alle mit der Paßausstellung zusammenhängenden Fragen mit besonderer Sorgfalt und Genauigkeit behandelt werden müssen.

(3) Alle Paßangelegenheiten sind mit größter Beschleunigung zu bearbeiten. Jede schematische Behandlung, insbesondere die formularmäßige Anforderung von Unterlagen, ist zu vermeiden. Vielmehr ist in jedem Einzelfall zu prüfen, welche Unterlagen unbedingt für die Bearbeitung eines Antrages erforderlich sind. Die Paßbehörden sollen auf Grund ihrer persönlichen und örtlichen Kenntnis unter eigener Verantwortung entscheiden, ob die Voraussetzungen für die Ausstellung eines Passes vorliegen. Unterlagen sind anzufordern, wenn die Paßbehörden nicht auf Grund eigener Kenntnis oder an Hand früherer Vorgänge die erforderlichen Feststellungen treffen können. Die Anforderungen sind auf das durch den Einzelfall gebotene Maß zu beschränken.

§ 2

(1) Pässe, in denen der Name des Inhabers, die Geltungsdauer oder die ausstellende Behörde nicht angegeben sind oder in denen das Lichtbild oder die Unterschrift des Inhabers, der Stempel der ausstellenden Behörde oder die Unterschrift des ausfertigenden Beamten fehlen oder in denen das Lichtbild von der ausstellenden Behörde nicht abgestempelt ist, sind ungültig.

(2) Für Sichtvermerke gilt Absatz 1 entsprechend.

§ 3

(1) Paß- und Sichtvermerksvordrucke sind in lateinischer Schrift und mit unzerstörbarer Tinte auszufüllen. Für Stempel ist unzerstörbare Stempelfarbe zu verwenden. Der Name des Paßinhabers ist in Blockchrift zu schreiben. Rasuren sind unzulässig.

(2) Im übrigen gilt für die Ausfüllung der Paßvordrucke folgendes:

1. Führt der Paßbewerber einen doppelten Familiennamen, so sind beide Namen aufzunehmen, bei Frauen auch der Geburtsname. Der Familienname ist auf Seite 1 des Paßvordruckes doppelt zu unterstreichen. Außer dem Familiennamen ist auch der etwaige Schriftsteller-, Theater-, Künstler- oder Artistenname des Paßbewerbers in der Personenbeschreibung einzutragen;

2. sämtliche Vornamen des Paßbewerbers sind im Paß anzugeben; bei mehreren Vornamen ist der Rufname einmal zu unterstreichen;

3. der Beruf des Paßbewerbers ist genau anzugeben;

4. Bei der Beschreibung der Person des Paßbewerbers sind unveränderliche Kennzeichen genau zu vermerken;

5. die Unterschrift des Paßinhabers kann bei schreibunkundigen Personen durch ein amtlich beglaubigtes Handzeichen oder durch die amtlich beglaubigte (mit Datum, Siegel und Unterschrift versehene) Erklärung der Paßbehörde ersetzt werden, daß der Paßinhaber des Schreibens unkundig ist;

<sup>1</sup>) Verkündet im BAnzg. Nr. 164 v. 26. 8. 1952, S. 1.

6. im Paß dürfen andere als die ausdrücklich vorgesehenen Eintragungen nicht gemacht werden;
7. das im Paßvordruck anzubringende Lichtbild des Paßinhabers muß aus neuerer Zeit stammen und die Gleichheit der dargestellten Person mit dem Paßinhaber zweifelsfrei erkennen lassen. Der Stempel ist etwa zur Hälfte auf das Lichtbild, zur anderen Hälfte auf das Papier des Passes zu setzen. Lichtbilder, die bereits einen Stempel oder den Teil eines Stempels tragen, dürfen nicht verwendet werden. Das Lichtbild muß die dargestellte Person ohne Kopfbedeckung im Halbprofil zeigen, so daß ein Ohr sichtbar ist.
- Weibliche Angehörige geistlicher Orden, Kongregationen und Schwesternverbände der Religionsgemeinschaften, die als Körperschaften des öffentlichen Rechts anerkannt sind, denen die Ordensvorschrift ein Aufreten in der Öffentlichkeit ohne Kopfbedeckung verbietet, dürfen Lichtbilder beibringen, die sie in der von dem Orden usw. vorgeschriebenen Kopfbedeckung zeigen. Das Lichtbild (auch Fotomaton) muß eine Größe von  $38 \times 52$  mm bis  $45 \times 60$  mm haben;
8. die nachträgliche Aufnahme der Ehefrau in den Paß ist unzulässig. Gegebenenfalls ist ein Familienpaß auszustellen.

#### § 4

(1) Über die ausgestellten Pässe und die erteilten Sichtvermerke ist unter fortlaufender Nummer getrennt ein Register zu führen. Die Führung des Registers kann auch in Form einer Kartei erfolgen, neben der eine Nummernliste zu führen ist.

(2) Das Paßregister hat folgende Eintragungen zu enthalten:

1. laufende Nummer,
2. Paßnummer,
3. Tag der Ausstellung,
4. Familiennname,
5. sämtliche Vornamen,
6. Staatsangehörigkeit,
7. Geburtstag,
8. Geburtsort,
9. Größe in cm und Gestalt,
10. Gesichtsform,
11. Farbe der Augen,
12. unveränderliche Kennzeichen,
13. Beruf,
14. Wohnort,
15. Geltungsdauer des Passes,
16. Reisezweck und -ziel (nur in besonderen Fällen auszufüllen),
17. bezahlte Gebühr,
18. Bemerkungen (insbesondere Art des Passes oder Paßersatzes, Verlängerungen, Abänderungen und Ergänzungen).

(3) Das Sichtvermerksregister hat folgende Eintragungen zu enthalten:

1. laufende Nummer,
2. Tag der Erteilung,
3. Art des Sichtvermerks,
4. Nutzungsfrist,
5. Reiseziel,
6. Grenzstelle,
7. Familienn- und Rufnamen,
8. Geburtstag und -ort,
9. Staatsangehörigkeit,
10. Wohnsitz oder ständigen Aufenthaltsort und gegebenenfalls Sitz der gewerblichen Niederlassung des Paßinhabers,
11. Nummer des Passes,
12. Tag der Ausstellung des Passes,
13. Behörde, die den Paß ausgestellt hat,
14. bezahlte Gebühr,
15. Bemerkungen.

#### B

#### Deutsche Pässe

##### § 5

Deutsche Pässe werden als Reisepässe, Dienstpässe und Diplomatenpässe Deutschen im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 GG ausgestellt.

##### § 6

(1) Der Nachweis der Eigenschaft als Deutscher im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 GG ist von den Paßbewerbern zu fordern, wenn die Paßbehörde nicht aus eigener Sachkenntnis die erforderlichen Feststellungen treffen kann.

(2) Die Eigenschaft als Deutscher wird nachgewiesen

- a) durch den Nachweis der deutschen Staatsangehörigkeit oder
- b) sofern der Paßbewerber die deutsche Staatsangehörigkeit nicht besitzt oder nicht nachweisen kann durch den Nachweis, daß er als Flüchtling oder Vertriebener deutscher Volkszugehörigkeit oder als dessen Ehegatte oder Abkömmling in dem Gebiete des Deutschen Reiches nach dem Stande vom 31. Dezember 1937 Aufnahme gefunden hat.

(3) Die deutsche Staatsangehörigkeit ist als nachgewiesen anzusehen, wenn der Paßbewerber Staatsangehörigkeitsurkunden vorlegt (Einbürgerungsurkunde, Heimatschein, Staatsangehörigkeitsausweis, Anstellungsurkunde als Beamter einer deutschen Behörde), sofern nicht eine begründete Vermutung dafür besteht, daß der Paßbewerber seit Ausstellung der Staatsangehörigkeitsurkunde die deutsche Staatsangehörigkeit verloren hat. Anhaltspunkte für die Ermittlung der Staatsangehörigkeit sind ferner Reisepässe, Kennkarten sowie Geburtsurkunden und Taufscheine, auch soweit sie kürzlich abgelaufen sind. Dienst-, Wander- oder Arbeitsbücher und dergl. genügen allein nicht; jedoch kann, wenn die Vorlage von Staatsangehörigkeitsurkunden nicht zumutbar ist, aus dem Besitz derartiger Bescheinigungen auf die Richtigkeit der Angaben des Paßbewerbers über seine Staatsangehörigkeit geschlossen werden.

(4) Die Prüfung, ob der Paßbewerber als Deutscher im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 GG anzusehen ist, ist von der Paßbehörde vorzunehmen. In Zweifelsfällen ist bei den Staatsangehörigkeitsbehörden Rückfrage zu halten. Als Anhaltspunkte dafür, daß ein Flüchtling oder Vertriebener deutscher Volkszugehörigkeit die Eigenschaft als Deutscher nach Artikel 116 Abs. 1 GG besitzt, dienen die von den Flüchtlingsverwaltungen erteilten Ausweise.

(5) Für viele Paßbewerber wird es unter den heutigen Verhältnissen erhebliche Schwierigkeiten bereiten, ihre Eigenschaft als Deutscher im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 GG, insbesondere aber ihre deutsche Staatsangehörigkeit nachzuweisen. Es erscheint deshalb geboten, den Paßbewerbern in dieser Frage weitgehend behilflich zu sein. Soweit der Nachweis durch Urkunden nicht möglich ist, wird auch eine Glaubhaftmachung auf anderem Wege, insbesondere durch Bekundungen von Zeugen, über Umstände, die auf den Besitz der Eigenschaft als Deutscher im Sinne gemäß Artikel 116 Abs. 1 GG schließen lassen, als ausreichend angesehen werden können.

##### § 7

Wird ein Paß zur Reise nach Deutschland beantragt, so wird er im allgemeinen dann nicht versagt werden dürfen, wenn die deutsche Staatsangehörigkeit des Antragstellers zwar nicht schlüssig nachgewiesen, aber mit großer Wahrscheinlichkeit angenommen werden kann. Der Paß ist dann aber nur „zur Reise nach Deutschland“ auszustellen. Seine Geltungsdauer ist auf die zur Klärung der Staatsangehörigkeit des Paßbewerbers erforderliche Zeit zu beschränken.

##### § 8

(1) Bei allen Paßbewerbern, die Deutsche im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 GG sind, ist in die Spalte „Staatsangehörigkeit“ einzutragen: „Deutscher.“

(2) Ist es zweifelhaft, ob der Paßbewerber Deutscher im Sinne von Artikel 116 Abs. 1 GG ist, ist ihm anheimzustellen, die Ausstellung eines Fremdenpasses (§ 27) zu beantragen.

##### § 9

Die Frage der Staatsangehörigkeit derjenigen Personen, die während der nationalsozialistischen Regierung die deutsche Staatsangehörigkeit durch Kollektiveinbürgerungen erlangt hatten, ist noch nicht geregelt. Soweit der Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit durch Kollektiveinbürgerungen als rechtsverbindlich anerkannt wird, sind die Eingebürgerten deutsche Staatsangehörige. Soweit noch ungeklärt ist, ob bestimmte Kollektiveinbürgerungen als rechtsverbindlich anerkannt werden, ist zu prüfen, ob diese Personen zu den Flüchtlingen oder Vertriebenen gehören, die gemäß Artikel 116 Abs. 1 GG den deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt sind. Ist auch dies nicht der Fall, kann dem im Inlande lebenden Paßbewerber anheimgegeben werden, einen Antrag auf Einbürgerung zu stellen, sofern er es nicht vorzieht, einstweilen die Ausstellung eines Fremdenpasses zu beantragen. In diesem Zusammenhang muß darauf hingewiesen werden, daß die von der nationalsozialistischen Regierung angeordnete Übertragung der deutschen Staatsangehörigkeit auf französische und luxemburgische Staatsangehörige durch das Gesetz Nr. 12 der Alliierten Hohen Kommission vom 21. November 1949 als von Anfang an nichtig erklärt worden ist.

##### C

#### Reisepässe

##### § 10

(1) Reisepässe werden als Einzelpässe oder als Familienpässe ausgestellt.

(2) Familienpässe können Ehegatten sowie Eltern oder Elternteile mit ihren Kindern unter 15 Jahren und, wenn es sich um Auswanderer handelt, mit ihren minderjährigen Kindern auch über 15 Jahre zur gemeinschaftlichen Reise ausgestellt werden. Die nachträgliche Aufnahme der Kinder in den Paß der Eltern oder eines Elternteiles ist zulässig.

(3) Familienpässe können von den Ehegatten, den Eltern und den Elternteilen auch zu Einzelreisen benutzt werden.

(4) Für Kinder unter 15 Jahren kann, unbeschadet des Absatzes 2, ein Einzelpaß oder ein Kinderausweis (§ 41) ausgestellt werden.

##### § 11

(1) Örtlich zuständig für die Ausstellung eines Reisepasses ist die Paßbehörde, in deren Bezirk der Paßbewerber seinen Wohnsitz oder mangels eines Wohnsitzes seinen Aufenthalt hat.

(2) Eine örtlich unzuständige Paßbehörde darf einen Reisepaß nur ausstellen, wenn die Ausstellung durch die zuständige Behörde besonders erschwert ist und diese Behörde eingewilligt hat.

(3) Eine örtlich unzuständige Paßbehörde im Auslande kann einen Reisepaß ohne Rückfrage bei der zuständigen Behörde jedoch nur unter deren gleichzeitiger Benachrichtigung ausstellen, wenn die Rückfrage nach Lage der örtlichen Verhältnisse besonders erschwert ist, und die sonstigen Voraussetzungen für die Ausstellung des Reisepasses erfüllt sind.

(4) Im Falle des Absatzes 3 ist die Geltungsdauer des Passes auf eine Zeit zu beschränken, die zur Erreichung des Reisezweckes notwendig ist.

##### § 12

(1) Nach § 6 Abs. 2 letzter Satz des Paßgesetzes hat der Paßbewerber auf Erfordern der Paßbehörde persönlich zu erscheinen. Eine Befreiung kommt in Betracht, wenn der Paßbewerber der Paßbehörde bekannt oder aus wichtigen Gründen am Erscheinen vor der Paßbehörde verhindert ist, oder wenn sein Wohnsitz oder Aufenthaltsort zu der zuständigen Paßbehörde besonders ungünstig liegt. In diesen Fällen ist der Antrag auf Ausstellung eines Passes durch Vermittlung der örtlich zuständigen Ordnungs-(Polizei-) oder Gemeindebehörde bei der Paßbehörde anzubringen. Die Behörde, die den Antrag entgegennimmt, hat zu bescheinigen, daß das Lichtbild den Paßbewerber darstellt und daß die Unterschrift von ihm eigenhändig vollzogen ist.

(2) Die Unterschrift unter dem Lichtbild ist vor der Paßbehörde zu leisten. Soweit der Antragsteller den Paß nicht bei der Paßbehörde selbst entgegennimmt, ist der Paß durch die zuständige Polizeidienststelle auszuhändigen. Diese hat die Eintragungen in dem Paß mit den Antragsunterlagen zu vergleichen. Der Antragsteller hat die Unterschrift in diesem Falle vor der Polizeidienststelle zu leisten.

##### § 13

Reisepässe dürfen nur unter Verwendung des vom Bundesminister des Innern bestimmten Musters ausgestellt werden.

- § 14  
 (1) Reisepässe, in denen der Geltungsbereich nicht ausdrücklich angegeben ist, gelten für das In- und Ausland.  
 (2) Die Paßbehörden haben den Geltungsbereich eines Reisepasses auf das Inland oder auf bestimmte außerdeutsche Staaten zu beschränken, wenn besondere Umstände es geboten erscheinen lassen.  
 (3) Wann derartige besondere Umstände vorliegen, wird sich nur nach Lage des Einzelfalles beurteilen lassen. Es wird insbesondere zu prüfen sein, ob nicht der Paß überhaupt zu versagen ist, wenn bestimmte außerdeutsche Staaten von dem Geltungsbereich ausgeschlossen werden sollen.

## § 15

- (1) Die Gründe für die Versagung (Entziehung) eines Reisepasses (§ 7 des Paßgesetzes) sind in jedem Fall besonders sorgfältig zu prüfen. Dies schließt Entscheidungen unter dem Gesichtspunkt der Zugehörigkeit zu einer bestimmten Kategorie von Personen aus. Die Versagung kann nur auf die im § 7 des Paßgesetzes festgelegten Tatbestände gestützt werden. Es liegt nicht dem Paßbewerber ob, seitens des Nachweises zu führen, daß bei ihm Versagungsgründe nicht vorliegen. Der Nachweis der Versagungsgründe ist vielmehr ihm gegenüber durch die Paßbehörde zu führen. Die Paßbehörde hat daher die etwa erforderlichen Auskünfte für den Nachweis der Versagungsgründe einzuholen.

(2) Bei Paßbewerbern, die sich erst seit kurzer Zeit im Bezirk der Paßbehörde aufhalten, wird es sich u. U. empfehlen, durch Rückfrage bei der für ihren bisherigen Wohn- oder Aufenthaltsort zuständigen Behörde festzustellen, ob etwa Gründe für die Versagung des Passes vorliegen. Derartige Rückfragen sollen nur bei Behörden innerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes einschließlich des Gebiets des Landes Berlin erfolgen.

## § 16

- (1) Niemand soll mehr als einen Reisepaß führen.  
 (2) Diese Bestimmung findet keine Anwendung auf die Führung von Einzelpässen neben Familienpässen. Ferner kann Inhabern und Angestellten angesehener und einwandfreier Firmen bei nachgewiesenem Bedürfnis die Führung zweier Reisepässe gestattet werden.  
 (3) Besteht im Einzelfall im Hinblick auf die Dauer und den Umfang der Reise das Bedürfnis nach einem Reiseausweis mit größerer Seitenzahl als der des normalen Paßvordruckes, bestehen keine Bedenken, zwei Paßvordrucke zusammenzuheften und dies durch einen entsprechenden Vermerk im Paß zu beurkunden.

## § 17

- (1) Bei Ausstellung eines neuen Reisepasses ist ein alter Reisepaß einzuziehen.  
 (2) Befinden sich in einem nach Absatz 1 einzuziehenden Reisepaß noch gültige ausländische Sichtvermerke oder sonstige wichtige Vermerke ausländischer Behörden, so kann der Paß dem Inhaber belassen werden. Die einzelnen Seiten des Passes sind mit Ausnahme der erwähnten ausländischen Vermerke alsdann mit dem Vermerk „Ungültig“ zu versehen.  
 (3) Gegenüber einem etwaigen Einwand des Paßinhabers, er habe durch Zuladung der Gebühr an den Paß Eigentumsrecht erworben, ist darauf zu verweisen, daß diese Auffassung nicht zutreffend ist. Die Gebühr ist der Entgelt für die Vornahme der Verwaltungshandlung und gibt keinen Eigentumsanspruch. Die Pflicht zur Rückgabe des alten Passes bei Erneuerung oder im Falle der Einziehung beruht auf dem öffentlichen Recht.

## § 18

- (1) Wird die Ausstellung eines Reisepasses mit der Begründung verlangt, daß der alte noch gültige Paß abhanden gekommen sei, darf ein neuer Paß nur ausgestellt werden, wenn der Verlust des alten Passes glaubhaft gemacht wird.

(2) Jeder Verlust eines Passes ist von der für die Ausstellung eines neuen Reisepasses zuständigen Paßbehörde oder von der Polizeidienststelle, bei der der Verlierer den Verlust des Passes meldet, dem Bundeskriminalamt unter Angabe des Namens des Paßinhabers, seiner Personalien und seines Wohnortes zur Aufnahme in die vom Bundeskriminalamt geführte Zentrale Fahndungskartei mitzuteilen.

(3) In Fällen, in denen

- a) der Verlust eines Passes mit schweren strafbaren Handlungen in Verbindung steht, so daß die Fahndung nach dem Paß unter Umständen auf die Spur von Tätern oder Mittätern führen kann;  
 b) Pässe durch eine strafbare Handlung abhanden gekommen sind (Diebstahl usw.), soweit nach Lage der Sache ein begründeter Verdacht der mißbräuchlichen Benutzung gegeben erscheint, d. h. wenn es der Täter offensichtlich nur auf die Erlangung des Passes abgesehen hatte oder dies den sonstigen Umständen nach angenommen werden kann,

hat die für die Ausstellung eines neuen Reisepasses zuständige Paßbehörde oder die Polizeidienststelle, bei der der Verlierer den Verlust des Passes meldet, den Verlust des Passes dem Bundeskriminalamt zur Veröffentlichung im Deutschen Fahndungsblatt unter Angabe der Nummer des Passes, des Datums der Ausstellung, der ausstellenden Behörde und der Personenbeschreibung des Inhabers mitzuteilen.

(4) Eine Zweitausfertigung der Mitteilung an das Bundeskriminalamt ist dem Landeskriminalamt zu übersenden.

## § 19

- (1) Ein Reisepaß kann geändert oder ergänzt werden  
 a) durch die Behörde, die für die Ausstellung eines neuen Passes zuständig ist;  
 b) durch eine andere Paßbehörde nur mit Einwilligung der gemäß Buchstabe a zuständigen Behörde.  
 (2) Die Änderung oder Ergänzung eines vom Auswärtigen Amt ausgestellten Passes durch eine andere Behörde ist unzulässig.  
 (3) Vermerke über Änderung oder Ergänzung des Passes haben den Namen des Paßinhabers, die Orts- und Tagesangabe, den Behördenstempel und die Unterschrift des ausfertigenden Beamten, sowie in den Fällen, in denen die Änderung oder Ergänzung nur mit Einwilligung einer anderen Behörde erfolgen darf, außerdem einen Hinweis darauf zu erhalten, daß die Einwilligung der zuständigen naturnah anzugebenden Behörde vorliegt.

- § 20  
 Reisepässe werden auf die Dauer von 5 Jahren ausgestellt, wenn nicht besondere Umstände die Ausstellung auf eine kürzere Zeit geboten erscheinen lassen.

## § 21

- (1) Die Geltungsdauer eines auf kürzere Zeit als 5 Jahre ausgestellten Reisepasses kann bis zur Gesamtgeltungsdauer von 5 Jahren vom Ausstellungstag ab verlängert werden, wenn nicht besondere Umstände die Verlängerung auf eine kürzere Zeit geboten erscheinen lassen.

(2) Die Paßbehörden im Auslande können einen Reisepaß ohne Einwilligung der zuständigen Behörde (§ 19) unter deren gleichzeitiger Benachrichtigung um eine dem Reisezweck entsprechende Dauer verlängern, wenn:

- a) der Paß lediglich zur Rückreise in das Gebiet des Geltungsbereiches des Grundgesetzes (einschließlich des Gebiets des Landes Berlin) benutzt werden soll;  
 b) ein sofortiger Antritt der Reise geboten ist und die Einwilligung der Behörde, die den Paß ausgestellt hat, nicht rechtzeitig erlangt werden kann.

(3) Die Verlängerung ist innerhalb der Gesamtgeltungsdauer auch zulässig, wenn der Verlängerungsantrag erst nach Ablauf der Geltungsdauer des Passes gestellt wird.

## § 22

- (1) Bei der Änderung oder Ergänzung eines Reisepasses finden die Bestimmungen über die Ausstellung entsprechende Anwendung.

(2) Die Einfügung von Zusatzblättern ist nicht zulässig.

## § 23

- (1) Ein Reisepaß kann entzogen werden (§ 8 des Paßgesetzes) durch:

- a) die Behörde, die den Paß ausgestellt hat,  
 b) die Behörde, die für die Ausstellung eines neuen Passes zuständig ist,  
 c) eine andere Paßbehörde nur mit Einwilligung der gemäß Buchstaben a und b zuständigen Behörde.

(2) Die Zuständigkeiten der Sicherheits- und Strafverfolgungsbehörden zur vorläufigen Einziehung eines Reisepasses werden hierdurch nicht berührt.

## § 24

- (1) Der Reisepaß einer weiblichen Person wird mit der Eheschließung ungültig.

(2) Sofern die Paßinhaberin durch die Eheschließung ihre deutsche Staatsangehörigkeit nicht verliert, ist auf Antrag ein neuer Paß gebührenfrei auszustellen, wenn die Gültigkeit des alten Passes noch nicht abgelaufen war. Der alte Paß ist einzuziehen.

(3) Die Ergänzung kann in einwandfreien Fällen bereits am Tage vor der Eheschließung vorgenommen werden, wenn die Zeit zwischen der Verehelichung und einem etwaigen Grenzübergang hierzu nicht ausreicht.

## § 25

- (1) Wird ein Reisepaß versagt oder entzogen, sind dem Paßbewerber die Gründe anzugeben, wenn nicht besondere Anweisungen dem entgegenstehen.

(2) Das gleiche gilt, wenn Reisepässe entgegen dem Antrag des Bewerbers mit einer zeitlichen oder räumlichen Beschränkung versehen werden.

## D

## Dienst- und Diplomatenpässe

## § 26

- (1) Dienst- und Diplomatenpässe werden nur vom Auswärtigen Amt ausgestellt. Eine Änderung und Ergänzung dieser Pässe durch eine andere als die ausstellende Behörde ist unzulässig.

(2) Die Geltungsdauer dieser Pässe ist den dienstlichen Zwecken anzupassen; sie darf 5 Jahre nicht übersteigen. Sie sind einzuziehen, wenn der Dienstauftrag erledigt ist oder der Paßinhaber aus dem Dienst ausscheidet.

(3) Der Paßbewerber bleibt von dem persönlichen Erscheinen bei der Paßbehörde in jedem Fall befreit, wenn die Behörde, in deren Auftrag die Reise unternommen wird, die erforderlichen Unterlagen einreicht.

(4) Im übrigen finden auf diese Pässe die für Reisepässe gegebenen Bestimmungen entsprechende Anwendung.

## E

## Fremdenpässe

## § 27

Personen, die nicht Deutsche im Sinne von Artikel 116 Abs. 1 GG sind und denen die Beschaffung eines Nationalpasses nicht oder nicht innerhalb angemessener Frist möglich ist oder aus besonderen Gründen nicht zuzumuten ist, erhalten Fremdenpässe nach dem von dem Bundesminister des Innern bestimmten Muster, wenn sie nicht einen gültigen nach deutschem Recht anerkannten Paß oder Paßersatz besitzen.

## § 28

- (1) Vor Ausstellung von Fremdenpässen sind die Staatsangehörigkeitsverhältnisse des Bewerbers tunlich zu klären. Wenn Heimatpapiere vorliegen, welche die Annahme einer fremden Staatsangehörigkeit als begründet erscheinen lassen, ist diese bei Ausstellung des Fremdenpasses in der Spalte „Staatsangehörigkeit“ anzugeben. Sind genaue Feststellungen nicht möglich oder läßt das Ergebnis der Nachprüfung die Frage der Staatsangehörigkeit noch offen, ist die Spalte „Staatsangehörigkeit“ mit „ungeklärt“ auszufüllen. Steht einwandfrei fest, daß der Bewerber eine Staatsangehörigkeit nicht besitzt, so ist das Wort „staatenlos“ einzutragen.

(2) Bei bestimmten Gruppen von Paßbewerbern erübrigen sich Feststellungen über die Staatsangehörigkeit, wenn das auszustellende Paßersatzpapier keine Angaben über die Staatsangehörigkeit verlangt. Dies ist der Fall bei Paßersatzpapieren, die heimatlosen Aus-

ländern (Gesetz über die Rechtsstellung heimatloser Ausländer im Bundesgebiet vom 25. April 1951 Bundesgesetzbl. I S. 239) und ausländischen Flüchtlingen (Genfer Konvention über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28. Juli 1951) ausgestellt werden. Die Ausstellung von Fremdenpässen, und zwar beschränkt auf das Inland (§ 32 Abs. 2), an Paßbewerber, die diesen Gruppen angehören, ist nur zulässig, wenn die Ausstellung der vorgenannten Paßersatzpapiere abgelehnt werden muß, weil bei diesen Paßbewerbern die Voraussetzungen des § 7 Abs. 1 Buchst. a bis d des Paßgesetzes vorliegen.

### § 29

Fremdenpässe werden nur als Einzelpässe ausgestellt.

### § 30

(1) Zuständig für die Ausstellung von Fremdenpässen sind die Paßbehörden im Inland.

(2) Die Paßbehörden im Ausland dürfen Fremdenpässe nur mit besonderer Ermächtigung des Auswärtigen Amtes ausstellen.

### § 31

(1) Fremdenpässe werden auf die Dauer von 2 Jahren ausgestellt, wenn nicht besondere Umstände die Ausstellung auf eine kürzere Zeit geboten erscheinen lassen.

(2) Die Geltungsdauer eines Fremdenpasses kann jeweils um höchstens 1 Jahr bis zu einer Gesamtgeltungsdauer von 5 Jahren vom Ausstellungstag ab verlängert werden.

### § 32

(1) Fremdenpässe gelten in der Regel für das In- und Ausland.

(2) Der Geltungsbereich des Fremdenpasses ist auf das Inland zu beschränken, wenn bei Reisen des Paßinhabers in das Ausland die Voraussetzungen des § 7 Abs. 1 Buchst. a bis d des Paßgesetzes als gegeben anzusehen sind.

### § 33

(1) Der Geltungsbereich und die Geltungsdauer eines Fremdenpasses können nur von der Behörde, die ihn ausgestellt hat oder mit deren Einwilligung geändert werden.

(2) Eine nachträgliche Beschränkung im Sinne des § 32 Abs. 2 kann durch jede Paßbehörde im Inland vorgenommen werden, in deren Bezirk ein Bedürfnis hierzu hervortritt. Die Beschränkung ist der Behörde, die den Paß ausgestellt hat, mitzuteilen.

### § 34

Im übrigen finden die Verwaltungsvorschriften über Reisepässe auf Fremdenpässe entsprechende Anwendung.

## F

### Ausländische Pässe

### § 35

(1) Ausländische Pässe werden nur unter folgenden Voraussetzungen anerkannt:

a) Der Paß muß Auskunft über die Staatsangehörigkeitsverhältnisse des Inhabers geben;

b) Der Paß muß mit einer Personenbeschreibung und mit einem Lichtbild des Paßinhabers aus neuerer Zeit, mit dessen eigenhändiger Unterschrift unter dem Lichtbild, sowie tunlichst mit einer amtlichen Bescheinigung darüber versehen sein, daß der Paßinhaber die durch das Lichtbild dargestellte Person ist und die Unterschrift eigenhändig vollzogen hat. Die amtliche Bescheinigung kann, außer von den zuständigen ausländischen Behörden, von den Gesandten oder dem in der Bundesrepublik zugelassenen Berufs- und Wahlkonsuln des Staates, dem der Paßinhaber angehört, in einer besonderen Urkunde auch von den deutschen Paß-, Ordnungs- und Polizeibehörden sowie von den deutschen Vertretungen im Ausland vorgenommen werden. Das Lichtbild muß in dem Paß selbst befestigt und amtlich abgestempelt sein.

c) Die Geltungsdauer des Passes darf nicht abgelaufen sein. Ein nach dem Recht des Heimatstaates des Paßinhabers gültiger Paß, dessen Ausstellungstag länger als 5 Jahre zurückliegt, muß nach seiner Beschaffenheit die Möglichkeit eines Mißbrauchs ausschließen und die Personengleichheit des Paßinhabers mit dem im Paß befindlichen Lichtbild zweifelsfrei erkennen lassen;

d) Paßhefte dürfen nicht mit Zusatzblättern versehen sein. Bei Blattpässen muß die Anbringung von Zusatzblättern in einer gegen den Mißbrauch gesicherten Weise amtlich vorgenommen und bescheinigt sein.

(2) Ausländische Familienpässe werden in dem gleichen Umfang wie deutsche Familienpässe anerkannt.

### § 36

Pässe, die außerdeutsche Staaten für fremde Staatsangehörige oder Staatenlose ausstellen, dürfen als Fremdpässe nur anerkannt werden, wenn sie den Voraussetzungen des § 35 entsprechen und außerdem den ausdrücklichen Vermerk tragen, daß der Inhaber zur Rückkehr in den Staat berechtigt ist, dessen Behörde den Paß ausgestellt hat.

### § 37

(1) Pässe, die von den bei einer Reihe von fremden Staaten noch bestehenden diplomatischen oder konsularischen Vertretungen von Lettland, Litauen oder Estland ausgestellt sind, werden deutscherseits anerkannt, soweit sie die Anforderungen des § 35 genügen. Außerdem muß die Berechtigung zur Rückkehr in den Staat des bisherigen Aufenthalts des Paßinhabers sichergestellt sein.

(2) Britische Palästinapässe werden, auch wenn sie im übrigen den vorstehenden Anforderungen genügen, deutscherseits nur dann anerkannt, wenn sie einen Vermerk der israelischen Regierung oder eines amtlichen Vertreters der israelischen Regierung im Ausland tragen, durch den die israelische Staatsangehörigkeit des Inhabers bestätigt wird.

### § 38

Nach dem Recht des Heimatstaates gültige ausländische Ministerial- und Diplomatenpässe sind auch dann anzuerkennen, wenn die sonst in ausländischen Pässen erforderlichen Angaben, wie die Personenbeschreibung oder die Unterschrift des Inhabers fehlen.

### § 39

(1) Ausländische Familienpässe können von den erwachsenen Personen, deren Lichtbild und Unterschrift im Paß enthalten sind, auch zu Einzelreisen benutzt werden.

(2) Ausländische Familienpässe sind auch dann anzuerkennen, wenn in ihnen Jugendliche im Alter zwischen 15 und 21 Jahren aufgeführt sind.

## G

### Paßersatz

### § 40

(1) Als Paßersatz gelten nur die durch Verordnung des Bundesministers des Innern auf Grund von § 3 Abs. 1 des Paßgesetzes zugelassenen Reiseausweise.

(2) Ausweise für Binnenschiffer (§ 1 Abs. 1 Nr. 4 der VO über Reiseausweise als Paßersatz) können auch von örtlich unzuständigen Paßbehörden im Ausland verlängert oder erneuert werden, die das Auswärtige Amt hierzu ermächtigt hat. Einer Rückfrage bei der zuständigen Paßbehörde bedarf es nicht; diese ist jedoch gleichzeitig zu benachrichtigen. Die Geltungsdauer der Ausweise ist nicht gemäß § 11 Abs. 4 zu beschränken.

### § 41

(1) Für deutsche und nichtdeutsche Kinder unter 15 Jahren gilt als Paßersatz ein amtlicher Ausweis nach dem von dem Bundesminister des Innern bestimmten Muster. Dieser Ausweis muß Familienname, Rufname, Geburtsstag, Staatsangehörigkeit und Wohnsitz des Kindes enthalten. Bei Kindern über 10 Jahre muß der Ausweis mit einem von der ausstellenden Behörde abgestempelten Lichtbild versehen sein.

(2) Da eine Reihe von Staaten die Kinderausweise nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen anerkennt, sind im ersten Fall Reisepässe auszustellen, im zweiten Fall ist das vorgeschriebene Muster entsprechend den Forderungen des Einreisestaates zu ergänzen.

### § 42

(1) Für den gemeinschaftlichen Grenzübergang von Personengruppen können Sammellisten als Paßersatz ausgestellt werden.

(2) Örtlich zuständig für die Ausstellung einer Sammelliste ist die Paßbehörde, die nach § 11 für die Ausstellung eines Reisepasses für die als Reiseleiter der Gruppe auftretende Person oder die Stelle, welche die Reise veranstaltet, zuständig wäre. Soweit in der Sammelliste Personen Aufnahme finden sollen, für die als Einzelreisende die Paßausstellung gemäß § 11 durch eine andere Paßbehörde zu erfolgen hätte, können diese Personen in die Sammelliste nur unter Zustimmung der für sie zuständigen Paßbehörde aufgenommen werden, sofern sie nicht im Besitz eines für das Ausland gültigen Passes sind.

(3) In Sammellisten können auch Ausländer oder Staatenlose aufgenommen werden, wenn sie im Besitz eines gültigen Passes erforderlichenfalls mit Sichtvermerk sind.

(4) Eine Sammelliste muß wenigstens 10 und darf höchstens 50 Personen umfassen. Die Namen sind in alphabethischer Reihenfolge aufzuführen, jedoch ist der Name des Reiseleiters vorweg zu setzen. Der Reiseleiter muß im Besitz eines Einzelpasses sein. Sammellisten werden mit einer Gültigkeit bis zu 12 Wochen ausgestellt, in begründeten Ausnahmefällen auch mit einer längeren Gültigkeitsdauer. Sie dürfen im allgemeinen nur zur einmaligen Aus- und Einreise benutzt werden. In Ausnahmefällen kann jedoch im Interesse des Fremdenverkehrs eine mehrmalige Aus- und Einreise zugelassen werden.

(5) Jede in der Sammelliste aufgeführte Person soll, sofern sie nicht im Besitz eines Passes ist, wenigstens im Besitz eines nach §§ 1 oder 4 des Gesetzes über Personalausweise vom 19. Dezember 1950 (Bundesgesetzbl. S. 807) gültigen Personalausweises sein und diesen während der Reise bei sich führen. Die Sammelliste verbleibt während der Reise in den Händen des Reiseleiters.

(6) Sammellisten als Paßersatz werden nach einem durch den Bundesminister des Innern bestimmten Muster ausgestellt.

(7) Ausländische Sammellisten werden anerkannt, wenn den Merkmalen des nach Ziffer 6 von dem Bundesminister des Innern zu bestimmenden Muster entsprechen, und die einzelnen Reiseteilnehmer sich zum mindesten durch einen amtlichen mit Lichtbild versehenen Ausweis über ihre Person ausweisen können, soweit nicht durch zwischenstaatliche Vereinbarungen etwas anderes bestimmt ist.

### § 43

(1) Bis zum Inkrafttreten der Genfer Konvention vom 28. Juli 1951 sind für ausländische Flüchtlinge und heimatlose Ausländer (§ 28) Sonderausweise auf Grund des Londoner Abkommens vom 15. Oktober 1946 auszustellen, wenn auf diese Personen die in dem Abkommen vorgesehenen Voraussetzungen zutreffen (Bekanntmachung vom 19. Juli 1951 Bundesgesetzblatt II S. 160).

(2) Diese Regelung gilt bis auf weiteres nicht im Lande Berlin.

### § 44

Sonstige von ausländischen Staaten ausgestellte Personen- und Reiseausweise für Personen ohne Staatsangehörigkeit oder mit zweifelhafter Staatsangehörigkeit (Titres d'identité et de voyage pour personnes sans nationalité ou de nationalité douteuse) werden als Paßersatz anerkannt, wenn sie den an ausländische Pässe zu stellenden Anforderungen (s. § 35) entsprechen.

## H

### Sichtvermerke

### § 45

Soweit noch für Ausländer Sichtvermerkszwang besteht, werden die Paßbehörden als Sichtvermerksbehörden tätig. Für die Erteilung von Ausnahmesichtvermerken sind außerdem die hierzu ermächtigten Grenzbehörden (Behörden des Paßkontrolldienstes) zuständig.

## § 46

(1) Örtlich zuständig für die Erteilung des Sichtvermerks ist die Behörde, in deren Bezirk der Sichtvermerksbewerber seinen Wohnsitz, seinen ständigen Aufenthalt oder eine gewerbliche Niederlassung hat.

(2) Soweit hiernach eine örtliche Zuständigkeit fehlt, ist die Behörde zuständig, in deren Bezirk das Bedürfnis zur Erteilung eines Sichtvermerks hervortritt.

## § 47

Personen, die nicht Deutsche im Sinne von Artikel 116 Abs. 1 GG sind und sich im Gebiet des Geltungsbereiches des Grundgesetzes (einschließlich des Gebietes des Landes Berlin) unter Beachtung der deutschen Vorschriften über den Aufenthalt von Ausländern aufhalten, können vor der Ausreise den zur Wiedereinreise etwa erforderlichen Sichtvermerk von der zuständigen Sichtvermerksbehörde im Inland erhalten.

## § 48

(1) Reisende aus Staaten, in denen sich eine deutsche Sichtvermerksbehörde nicht befindet, können Sichtvermerke von einer deutschen Sichtvermerksbehörde in einem der Staaten erhalten, die auf der Reise in die Bundesrepublik berührt werden.

(2) Das gleiche gilt von Personen mit Wohnsitz oder dauerndem Aufenthalt im Auslande, wenn die Erlangung des Sichtvermerks von der zuständigen deutschen Sichtvermerksbehörde nach Lage der örtlichen Verhältnisse besonders erschwert ist.

(3) In sonstigen Ausnahmefällen kann eine örtlich unzuständige Sichtvermerksbehörde einen Sichtvermerk nur mit Einwilligung der zuständigen Behörde erteilen.

## § 49

Die Versagung und die Ungültigkeitserklärung eines Sichtvermerks erfolgt unter Angabe von Gründen, wenn nicht besondere Anweisungen dem entgegenstehen. Das gleiche gilt, wenn der Sichtvermerk entgegen dem Antrage des Bewerbers mit einer zeitlichen oder räumlichen Beschränkung erteilt wird.

## § 50

(1) Sichtvermerke sind nach dem von dem Bundesminister des Innern vorgeschriebenen Muster zu erteilen; Änderungen dieses Musters sind unzulässig.

(2) Für Rheinschiffer wird der Sichtvermerk in der Form der Rheinschiffergenehmigung, für Donauschiffer in der Form der Donauschiffergenehmigung erteilt. Absatz 1 gilt entsprechend.

## § 51

(1) Ausnahmesichtvermerke sind im Einzelfall im großen Reiseverkehr zu erteilen, wenn die Zurückweisung an der Grenze wegen Fehlens des erforderlichen Sichtvermerks für den Reisenden eine unbillige Härte bedeuten würde.

(2) Die Erteilung des Ausnahmesichtvermerks hat zu unterbleiben, wenn die Einholung des ordnungsmäßigen Sichtvermerks offenbar schuldfähigerweise unterlassen wurde oder Bedenken gegen den Reisenden im Sinne der Vorschriften über die Versagung eines Sichtvermerks (§ 9 Paßgesetz) bestehen.

(3) Bei Ausnahmesichtvermerken zur Durchreise findet § 58 Abs. 1 entsprechende Anwendung.

## § 52

(1) Mit deutschen Sichtvermerken werden außer ausländischen Pässen deutsche Fremdenpässe, deutsche Nansenausweise, Nansenausweise außerhalb Staaten, Sonderausweise für Flüchtlinge auf Grund des Londoner Abkommens vom 16. Oktober 1946 oder der Genfer Konvention über die Stellung der Flüchtlinge vom 28. Juli 1951 oder ausländische Personen- und Reiseausweise für Personen ohne Staatsangehörigkeit oder mit zweifelhafter Staatsangehörigkeit, Seefahrtbücher ausländischer Staaten (bei Gegenseitigkeit) sowie Sammellisten versehen.

(2) Mit der deutschen Rheinschiffergenehmigung werden versehen:

1. ausländische Passierscheine für Rheinschiffer,
2. ausländische nationale Reiseausweise von Rheinschiffen und ihren Familienangehörigen, die nicht Staatsangehörige der Rheinstaaten, Belgien oder Luxemburgs sind, jedoch in diesen Staaten ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben,
3. die in § 1 Abs. 1 Nr. 7 und 10 der Verordnung über Reiseausweise als Paßersatz genannten Ausweise der in Nr. 2 bezeichneten Personen, die als Flüchtlinge in den dort genannten Staaten ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.

(3) Mit den deutschen Donauschiffergenehmigung werden versehen:

1. ausländische Passierscheine für Donauschiffer,
2. nationale Pässe ausländischer Donaustaten, wenn der Inhaber Donauschiffer oder Familienangehöriger eines Donauschiffers ist.

## § 53

(1) Von ausländischen Behörden ausgestellte Reiseausweise der in § 52 bezeichneten Art mit Ausnahme der ausländischen Nationalpässe dürfen mit Sichtvermerken nur versehen werden, wenn sie den ausdrücklichen Vermerk tragen, daß der Inhaber zur Rückkehr in den Staat berechtigt ist, dessen Behörde das Ausweispapier ausgestellt hat.

(2) Die Nutzungsfrist (vgl. § 54) muß sich nicht nur innerhalb der Geltungsdauer des Ausweispapiers selbst, sondern weiterhin innerhalb einer Frist halten, die spätestens 4 Monate vor dem Ablauf der in dem Ausweispapier vermerkten Frist für die Rückkehr des Inhabers in den Staat endigt, dessen Behörde das Papier ausgestellt hat. Bedarf der Inhaber für die Rückkehr in diesen Staat eines Sichtvermerks, wie dies regelmäßig der Fall sein wird, so muß das Ausweispapier noch einen Wiedereinreisesichtvermerk tragen, der dem Inhaber bis zum Ablauf der in dem Ausweispapier eingetragenen Rückkehrfrist die Rückkehr tatsächlich ermöglicht (Rückkehrklausel).

(3) Schließlich müssen die Inhaber einen hinreichenden Nachweis dafür erbringen können, daß sie die ernsthafte Absicht haben, in ihr Aufenthaltsland zurückzukehren.

(4) Als hinreichender Nachweis für eine ernsthafte Rückkehrabsicht ist insbesondere anzusehen, wenn von dem Sichtvermerksbewerber dargetan wird, daß die Reise normalen Geschäftszwecken dient, oder daß er durch dauernde Familienbeziehungen an sein Aufenthaltsland gebunden ist.

(5) Bei einem Durchreisesichtvermerk zur einmaligen Durchreise (ohne Rückreise) ist die erwähnte Frist von 4 Monaten nicht erforderlich, wenn der Sichtvermerksbewerber nachweist, daß er sich im Besitz eines Einwanderungssichtvermerks für das Bestimmungsland befindet und wenn er sich die Passage für einen international anerkannten Reiseweg dahin gesichert hat.

## § 54

(1) Sichtvermerke werden für eine Reise oder für mehrere Reisen erteilt; sie müssen den Namen des Reisenden und die Frist, innerhalb deren der Sichtvermerk zum Grenzübergang benutzt werden darf (Nutzungsfrist), angeben. Die Rhein- und die Donauschiffergenehmigung werden stets für beliebig viele Reisen erteilt.

(2) Die Sichtvermerksbehörden sind verpflichtet, bestimmte Reiseziele und Reisewege sowie bestimmte Grenzübergangsstellen im Sichtvermerk vorzuschreiben, wenn besondere Umstände es geboten erscheinen lassen. Unter den gleichen Voraussetzungen sind die Sichtvermerksbehörden im Ausland verpflichtet, auch Fristen für die Reise im Bundesgebiet vorzuschreiben. Die Reisefrist ist den Umständen des Einzelfalles anzupassen; sie beträgt höchstens 2 Monate.

## § 55

(1) Die Nutzungsfrist (§ 54 Abs. 1) kann, wenn sich nicht aus besonderen Bestimmungen andere Fristen ergeben, nach den Umständen des Einzelfalles festgesetzt werden für Sichtvermerke:

- a) zur einmaligen Einreise auf höchstens 6 Monate;
- b) zur einmaligen Wiedereinreise nach erfolgter Ausreise auf höchstens 12 Monate;
- c) zur einmaligen Durchreise auf höchstens einen Monat;
- d) zur einmaligen Durchreise und zurück auf höchstens 6 Monate;
- e) zur beliebig häufigen Einreise, Wiedereinreise nach erfolgter Ausreise und Durchreise auf höchstens 2 Jahre.

(2) Bei Reisen aus überseeischen Staaten können die zu Buchstaben a, c und d angegebenen Fristen bis zur Höchstdauer von einem Jahr ausgedehnt werden, wenn besondere Umstände die Festsetzung einer längeren Nutzungsfrist rechtfertigen.

(3) Bei Erteilung von Sichtvermerken zur Wiedereinreise nach erfolgter Ausreise an Personen, die nur zu vorübergehendem Aufenthalt im Inland zugelassen sind, muß sich die Nutzungsfrist innerhalb der gewährten Aufenthaltsfrist halten.

## § 56

Die Nutzungsfrist beginnt mit dem Tage der Erteilung des Sichtvermerks. Sie bedeutet, daß der Grenzübergang nur innerhalb dieser Frist erfolgen kann, daß also der Sichtvermerk mit dem Ablauf der Frist seine Gültigkeit verliert. Darüber hinaus bedeutet die Nutzungsfrist keine Einschränkung der Bewegungsfreiheit des Inhabers des Sichtvermerks. Hierdurch unterscheidet sich der deutsche Sichtvermerk von dem einer Reihe ausländischer Staaten, durch den gleichzeitig eine Aufenthaltslaubnis erteilt wird.

## § 57

(1) Die Reisefrist, die nur in besonderen Ausnahmefällen gesetzt werden soll, beginnt mit dem Tage des Grenzübergangs. Besondere Umstände, die die Setzung einer Reisefrist geboten erscheinen lassen, liegen vor:

- a) im Einzelfalle gegenüber Ausländern, deren längerer Aufenthalt in Deutschland eine Gefahr für die innere oder äußere Sicherheit der Deutschen Bundesrepublik oder eines deutschen Landes bilden würde, wenn nicht schon aus diesem Grunde der Sichtvermerk überhaupt zu versagen ist;
- b) allgemein gegenüber den Angehörigen solcher Staaten, in denen deutsche Staatsangehörige bei der Einreise grundsätzlich entsprechenden Beschränkungen unterworfen werden.

(2) Die Entscheidung treffen in den unter Buchstaben a bezeichneten Fällen die Sichtvermerksbehörden im Auslande selbständig. Die Reisefrist ist möglichst kurz zu bemessen; erscheint ein Aufenthalt von mehr als 2 Monaten unbedenklich, so kommt die Setzung einer Reisefrist nicht in Frage. Ebensowenig kommt die Setzung einer Reisefrist bei Dauersichtvermerken in Betracht.

(3) Die Setzung von Reisefristen in den unter Buchstabe b bezeichneten Fällen ist nur auf Grund besonderer Weisung des Auswärtigen Amtes zulässig.

(4) Wird eine Reisefrist gesetzt, so ist gleichzeitig die für den Zugsort zuständige deutsche Polizeibehörde von der Erteilung des Sichtvermerks und der Setzung der Reisefrist unter Mitteilung der Gründe und unter Beifügung eines mit einem Lichtbild des Sichtvermerksinhabers versehenen Doppels des Sichtvermerksantrages zu benachrichtigen.

## § 58

(1) Bei Durchreisesichtvermerken ist stets die Zeit anzugeben, innerhalb deren der Reisende die Durchreise ausgeführt haben muß. Geht sie dies durch Ausfüllung der rechten Spalte des Sichtvermerkmusters, so hat dies die Wirkung, daß der Reisende bei Nichteinhaltung dieser Frist sich nach § 11 Ziff. 2 des Paßgesetzes strafbar macht; die Frist kann indessen auf begründeten Antrag von den Sichtvermerksbehörden im Inland verlängert werden. Da es sich bei dieser Frist nicht um eine Reisefrist handelt, kommt eine Benachrichtigung der inländischen Polizeibehörde von der Setzung dieser Frist nicht in Betracht. Erscheint die vorstehend bezeichnete Behandlung des Sichtvermerks im Hinblick auf die Person des Paßinhabers nicht ausreichend, so ist nur die linke Spalte des Sichtvermerkmusters auszufüllen und gemäß den Vorschriften über die Setzung von Reisefristen zu verfahren (vgl. § 57).

(2) Dauersichtvermerke zur Durchreise sind in Form der Dauereinreisesichtvermerke zu erteilen.

(3) Die Erteilung von Sichtvermerken mit einer Nutzungsfrist oder Reisefrist, deren Dauer über die Geltungsdauer des vorgelegten Passes oder Paßersatzes hinausgeht, ist unzulässig.

## § 59

Für das Verfahren bei der Erteilung (Ungültigkeitserklärung eines erteilten Sichtvermerks) findet § 15 entsprechende Anwendung.

## § 60

Bei Pässen, die nicht in einer germanischen oder romanischen Sprache abgefaßt oder mit einer Übersetzung in eine dieser Sprachen versehen sind, kann die Erteilung des Sichtvermerks von der Beibringung einer beglaubigten deutschen Übersetzung des wesentlichen Paßinhalts abhängig gemacht werden, wenn die fremde Sprache bei der Sichtvermerksbehörde nicht übersetzt werden kann und begründete Zweifel bestehen, ob der Paß noch gültig oder der Sichtvermerksbewerber der rechtmäßige Inhaber des Passes ist.

## § 61

(1) Deutschen Staatsangehörigen, die gleichzeitig eine ausländische Staatsangehörigkeit besitzen (Doppelstaatler) soll ein Sichtvermerk in einem ausländischen Paß in der Regel nicht erteilt werden. Sie sind vielmehr zur Vorlage ihres deutschen Reisepasses, oder wenn sie einen solchen nicht besitzen, zur Beschaffung eines solchen zu veranlassen, es sei denn, daß ihnen hierdurch Schwierigkeiten gegenüber dem Staat ihrer zweiten Staatsangehörigkeit erwachsen.

(2) Bis zur endgültigen Regelung der Frage der Staatsangehörigkeit der im Gebiet des Geltungsbereichs des Grundgesetzes (einschl. des Landes Berlin) lebenden Personen, die sich als Österreicher bezeichnen, werden Anträge auf Visierung nicht aus dem Grunde abzulehnen sein, daß es sich um deutsche Staatsangehörige handele.

## § 62

Sichtvermerke berechtigen innerhalb der Nutzungsfrist zum Überschreiten der deutschen Grenze an allen amtlich zugelassenen Grenzübergangsstellen, wenn nicht im Sichtvermerk der Grenzübergang an bestimmten Grenzübergängen vorgeschrieben ist. Grenzübergangsstellen in diesem Sinne sind nur die für den großen Reiseverkehr zugelassenen Grenzübergänge.

## § 63

(1) Nutzungsfristen und Reisefristen dürfen nicht verlängert werden.

(2) Sind in einem Sichtvermerk bestimmte Reiseziele, Reisewege oder Grenzübergangsstellen vorgeschrieben, so dürfen diese Angaben nicht ohne Einwilligung der Behörde, die den Sichtvermerk erteilt hat, geändert werden.

(3) Die Sichtvermerksbehörden im Inlande können einen Durchreisesichtvermerk ohne Rückfrage bei der Behörde, die ihn erteilt hat, dahin ändern, daß ohne Fortsetzung der Durchreise die Rückkehr in den Ausgangsstaat oder die Reise in den Heimatstaat des Reisenden gestattet wird.

(4) Auf die Vermerke über die Änderung von Sichtvermerken finden die Bestimmungen des § 19 entsprechende Anwendung.

(5) Die Erteilung von Aufenthaltsverlängerungen in der Form der Verlängerung von Sichtvermerken ist nicht zulässig. Auch wenn in einem Sichtvermerk eine Reisezeit vorgeschrieben ist, so richtet sich die Entscheidung über die Gestattung des Aufenthalts im Inlande nach den Vorschriften der Ausländerpolizeiverordnung vom 22. August 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1053).

(6) Die Vermerke über die Aufenthaltsverlängerungen sind in dem Paß einzutragen. Hierbei ist der Inhaber darauf hinzuweisen, daß für den Fall der Ausstellung eines neuen Passes die Übertragung des Vermerkes über die Aufenthaltsverlängerung durch die Behörde erforderlich ist, welche die Erlaubnis erteilt hat oder zur Erteilung einer neuen Aufenthaltsverlängerung zuständig wäre. Dem Paßinhaber ist anheimzustellen, für diesen Fall bei der zur Ausstellung eines neuen Passes zuständigen Stelle eine amtlich beglaubigte Abschrift des Aufenthaltsvermerks bis zur Übertragung des Vermerkes in den neuen Paß zu erbitten.

## § 64

(1) Sichtvermerke, in denen der Name des Reisenden, eine Nutzungsfrist oder die erteilende Behörde nicht angegeben sind oder in denen der Stempel der erteilenden Behörde oder die Unterschrift des ausfertigenden Beamten fehlen, sind ungültig.

(2) Sichtvermerke, nach deren Inhalt der Umfang der Berechtigung zweifelhaft ist, gelten in der Fassung, die dem Reisenden die geringeren Rechte gibt.

(3) Sichtvermerke mit offensichtlichen Schreibfehlern sind nicht zu beantworten, wenn ihre mißbräuchliche Verwendung ausgeschlossen erscheint.

## § 65

(1) Hinsichtlich der Erteilung von Sichtvermerken an Bewerber, die während ihres früheren Aufenthalts in den zum Bundesgebiet gehörenden Ländern oder in den Westsektoren von Berlin zu dem Kreis der „DP's“ gehören, ist folgendes zu beachten. Auf Grund einer Vereinbarung der Alliierten besteht auf deutscher Seite eine Verpflichtung zur Rückübernahme von „DP's“, die sich gemäß den von den Alliierten mit dritten Ländern getroffenen Abmachungen in das Ausland geben haben, innerhalb einer Frist von 18 Monaten, gerechnet von dem Tage ihrer Ausreise aus Deutschland an, wenn die Regierung des Landes, in das „DP“ ausgewandert ist, die Rückübernahme beantragt.

(2) Stellt ein heimatloser Ausländer (§ 1 des Gesetzes vom 25. April 1951 Bundesgesetzbl. I S. 269) innerhalb einer Frist von 2 Jahren seit dem Zeitpunkt seiner Ausreise (§ 2 Abs. 2 a. a. O.) einen Antrag auf Erteilung eines Sichtvermerks zur Zurückverlegung seines Wohnsitzes in das Gebiet des Geltungsbereichs des Grundgesetzes oder nach Berlin (West), ist diesem Antrag zu entsprechen.

## § 66

(1) Befindet sich ein nichtdeutscher Seemann nur im Besitz eines Seefahrtbuchs, so kann ihm ein Sichtvermerk in das Seefahrtbuch nur zur Reise zu oder von dem Schiff, auf dem er angemustert oder für das er angenommen oder von dem er abgemustert ist, erteilt werden, sofern seitens des Heimatstaates des Seemanns Gegenseitigkeit geübt wird. Die Nutzungsfrist ist in diesem Falle auf die Zeit zu beschränken, die zum Erreichen des Liegehafens des Schiffes oder zur Heimreise vom Liegehafen des Schiffes erforderlich ist. Über den Sichtvermerk ist zu setzen: „Nur gültig für eine Reise zum Dienstantritt auf Schiff ..... is zum .....“

oder

„Nur gültig für eine Reise vom Schiff ..... nach ..... bis zum .....“

(2) Haben nichtdeutsche Seeleute, die durch das Bundesgebiet reisen wollen, um sich auf ein Schiff in einen nichtdeutschen Hafen zu begleiten oder von einem Schiff in die Heimat zurückzukehren, keinen Heimatpaß, sondern nur ein Seefahrtbuch, so kann ihnen ein Durchreisesichtvermerk erteilt werden, wenn sie sich im Besitz eines Sichtvermerks des Bestimmungslandes sowie von Sichtvermerken etwaiger Zwischenstaaten zwischen Deutschland und dem Bestimmungsland befinden, vorausgesetzt, daß von dem Heimatstaat des Seemanns Gegenseitigkeit geübt wird.

## § 67

Ausländern, die aus fremden Staaten ausgewiesen werden und zur Erreichung ihres Heimatstaates durch Deutschland reisen müssen, darf diese Durchreise nur unter deutscher polizeilicher Begleitung gestattet werden. Solchen Personen darf ein Durchreisesichtvermerk, auch wenn die sonstigen Voraussetzungen hierfür gegeben sind, nur erteilt werden, wenn die Durchreisekosten (einschl. der Kosten, die durch die polizeiliche Begleitung entstehen) sichergestellt sind. In jedem Falle muß eine bindende Erklärung des Landes, das die Ausweisung vorzunehmen beabsichtigt, darüber vorliegen, daß die Rückübernahme zu gewischt wird für den Fall, daß das Bestimmungsland die Abnahme des Ausgewiesenen verweigert.

## § 68

Wird der Antrag auf Erteilung eines Sichtvermerks abgelehnt, ist in den Paß des Antragstellers ein Sichtvermerk einzutragen und dieser sofort ungültig zu machen, wodurch für andere Sichtvermerksbehörden die Ablehnung erkennbar gemacht ist.

## § 69

Ausländern, die auf Sammellisten einzureisen beabsichtigen, sind Sammelsichtvermerke auszustellen, wenn die Sammellisten den an sie als Paßersatz zu stellenden Anforderungen genügen.

## § 70

(1) Zur Erteilung von Sammelsichtvermerken ist die Behörde zuständig, in deren Bezirk die Mehrzahl der Reiseteilnehmer ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt oder die Stelle, welche die Reise veranstaltet, ihren Sitz hat. Das Letztere gilt auch dann, wenn Reiseteilnehmer ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt außerhalb des betreffenden Bezirkes haben.

(2) Bei Anträgen auf Erteilung von Sammelsichtvermerken ist zu prüfen, ob ein bestimmter, vornehmlich im Bereich der öffentlichen Belange liegender Grund für die Erleichterung des Grenzübergangs besteht. Voraussetzung für die Genehmigung solcher Anträge ist ferner, daß ein geordneter und einwandfreier Verlauf der Gemeinschaftsreise gewährleistet ist. Zusammensetzung und Führung der Reiseteilnehmer müssen Gewähr dafür bieten, daß es auf der Reise nicht zu unliebsamen Auftritten der Reisenden oder zu sonstigen Zwischenfällen und Ausschreitungen kommt. Bestehen Bedenken außenpolitischer Art, so ist notwendigstens die Entscheidung des Auswärtigen Amtes einzuholen. Das gleiche gilt, wenn es sich um politische Vereine handelt, bei denen im übrigen von der Erteilung von Sammelsichtvermerken in der Regel abzusehen ist.

(3) Eine ausländische Sammelliste, für die ein Sammelsichtvermerk erteilt werden soll, ist in dreifacher Ausfertigung bei der zuständigen Behörde einzureichen. Das gleiche gilt, wenn bei Vorhandensein von Einzelpässen oder Einzelpaßersatzpässen ein Sammelsichtvermerk in Form einer Liste erteilt wird. Eine Ausfertigung der Liste erhält der Reiseleiter; eine weitere Ausfertigung ist der in Frage kommenden Grenzübergangsstelle unter gleichzeitiger Mitteilung des Sachverhalts zu senden; die dritte Ausfertigung verbleibt bei der ausfertigenden Behörde.

I  
Grenzübergang

## § 71

(1) Für den Grenzübergang und die Paßnachsicht gelten die besonderen vom Bundesminister des Innern auf Grund des Gesetzes über den Bundesgrenzschutz und die Einrichtung von Bundesgrenzschutzbahörden vom 16. März 1951 (Bundesgesetzblatt I S. 201) erlassenen Durchführungsvorschriften.

(2) Diese Vorschrift gilt nicht im Lande Berlin.

K  
Übergangs- und Schlußbestimmungen

## § 72

(1) Diese Durchführungsvorschriften treten gleichzeitig mit dem Gesetz über das Paßwesen vom 4. März 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 290) in Kraft.

(2) Soweit seit dem 1. Januar 1951 auf dem Gebiet des Paßwesens vom Bundesminister des Innern und dem Auswärtigen Amt Verwaltungsvorschriften erlassen worden sind, sind diese ergänzend heranzuziehen, sofern sie nicht in Widerspruch zu diesen allgemeinen Verwaltungsvorschriften stehen. Dies gilt insbesondere für die Vorschriften, die sich aus der Tatsache ergeben, daß die Alliierten auf dem Gebiet des Paßwesens gewisse Vorbehalte gemacht haben.

Bonn, den 15. August 1952.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers  
Blücher

Der Bundesminister des Innern  
In Vertretung:  
Bleek

— MBl. NW. 1952 S. 1555.

**Einzelpreis dieser Nummer 0,30 DM.**

**Einzelieferungen nur durch den Verlag gegen Voreinsendung des Betrages zuzgl. Versandkosten (pro Einzelheft 0,10 DM) auf das Postscheckkonto August Bagel Verlag GmbH, Köln 8516.**

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Haus der Landesregierung. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag G. m. b. H., Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Bezugspreise vierteljährlich Ausgabe A 4,50 DM, Ausgabe B 5,40 DM

